



PAULY & PARTNER
Rechtsanwälte | Fachanwälte für Arbeitsrecht

Pauly & Partner | Kurt-Schumacher-Straße 16 | D-53113 Bonn

Persönlich/Vertraulich
Deutscher Aero-Club
Landesverband NRW e. V.
Präsidium
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg-Wedau

Dr. Stephan Pauly
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hans-Walter Theiss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Stephan Osnabrügge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Julia Jankowski, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Stefan Drewes
Rechtsanwalt

Dr. Susanne Sadtler
Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Andreas Höffken
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

28. Mrz. 2014

so-ro 328/10

Tel.: 0228 - 6 20 90 30

Fax: 0228 - 6 20 90 93

osnabruegge@paulypartner.de

Memorandum

**zu den Wahlergebnissen (insbesondere der Präsidentenwahl)
des außerordentlichen Verbandstages am 15.03.2014**



Inhalt

I. Sachverhalt	3
II. Rechtliche Bewertung	11
1. Stimmverteilung nach der Satzung	11
a) Stimmen im Verbandstag	11
b) Verteilung zwischen den Sportfachgruppen.....	12
2. Stichtag	15
3. Bewertung der Vorgänge auf dem Verbandstag	16
a) Nicht satzungskonforme Stimmgewichtung	16
b) Vorgehen auf dem Verbandstag	17
4. Ergebnisanalyse.....	18
III. Ergebnisse	20



I. Sachverhalt

1. Am 15.3.2014 fand in Duisburg der außerordentliche Verbandstag des Deutschen Aero-Clubs Landesverband Nordrhein - Westfalen e.V. (DAEC) statt. Kerngegenstand dieses Verbandstages war die vollständige Neuwahl des Verbandspräsidiums.

Im Vorfeld des Verbandstages hatte der Präsidialrat getagt und eine „Wahlordnung für den Verbandstag am 15. März 2014 in Duisburg“ verabschiedet. In dieser Wahlordnung heißt es

- „2.2 Diese Stimmkarte enthält einen Aufdruck mit der Anzahl der Gesamtstimmen des Vereins. Mitgliederstand vom 28.01.2014.
- „2.4. Die Übertragung der Zweitstimme auf die Sportfachgruppen gemäß § 20 Ziffer 2 regelt sich nach dem Verhältnis der von den mittelbaren Mitgliedern am 10.03.2014 angegebenen Hauptsportarten.“

Weiter heißt es in 2.5:

„Auf die einzelnen Sport Fachgruppen verteilen sich die Stimmen wie folgt:

Segelflug	51 %
Motorflug	20 %
Modellflug	20 %
Fallschirmsport	3 %
Ballonsport	2 %
Ultraleichtflug	4 %“

Die Wahlordnung, die in § 20 Abs. 6 der Satzung Erwähnung findet, ist der Satzung nachgeordnetes Vereinsrecht. Sie kann daher keine von der Satzung abweichenden Regeln treffen, sondern ausschließlich die Satzungsregeln konkretisieren oder nicht in der Satzung geregelte Gegenstände behandeln. In der Satzung finden sich zu den Themen „Stimmverteilung in den Sportfachgruppen“ und Stichtag die folgenden Regeln.

§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Landesverbandes nach Maßgabe dieser Satzung.

...



§ 20 Stimmrecht im Verbandstag

1. Das Stimmrecht wird durch die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der Sportfachgruppen ausgeübt.
2. Auf jedes ordentliche Mitglied entfallen für jedes seiner dem Landesverband aktiv gemeldeten, beitragszahlenden Einzelmitglieder und jedes Ehrenmitglied zwei Stimmen. Eine Stimme wird von den Vertretern der Luftsportvereine selbst abgegeben, die zweite Stimme den Sportfachgruppen überlassen. Den Luftsportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung verbleiben beide auf jedes ihrer dem Landesverband gemeldeten, beitragszahlenden Mitgliedern entfallenden Stimmen.
3. Die Summe aller Stimmenanteile der Sportfachgruppen ist gleich der Summe der Stimmenanteile aller anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese nicht Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind. Die Vornahme der Stimmgewichtung der Sportfachgruppen untereinander bei der Stimmabgabe im Verbandstag regelt sich nach dem Verhältnis der von den mittelbaren Mitgliedern zum Stichtag angegebenen Hauptsportarten. Die Übertragung der Zweitstimmen auf die Sportfachgruppen erfolgt automatisch. Es bedarf keines Übertragungsaktes. Die Sportfachgruppen regeln ihre Vertretung selbst, können ihre Stimme jedoch nur einheitlich abgeben. Die Berechnung der Gesamtstimmen erfolgt zu Beginn der ersten Abstimmung. Die Stimmen von Vereinen, die erst nach diesem Zeitpunkt am Verbandstag teilnehmen, werden weder als Erst-, noch als Zweitstimmen berücksichtigt.
4. Stichtag für die Zuordnung der Stimmenanteile ist der dem Landesverband bekannte Mitgliederstatus seiner ordentlichen Mitglieder zum Beginn des Halbjahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenanteile sind mit der Einladung zum Verbandstag bekannt zu geben.
5. Ordentliche Mitglieder mit Beitragsschulden aus dem zu verabschiedenden Geschäftsjahr haben kein Stimmrecht.
6. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Näheres regelt die Wahlordnung des Landesverbandes NRW.
7. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Satzung wird hinsichtlich der Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung inhaltlich ausgefüllt durch die Beitragsordnung. In der seit dem 10.03.2007 gültigen Beitragsordnung heißt es unter Ziffer 8:

8. Beitragsklassen

- BK 11: Aktive Mitglieder ab 21 Jahre aller Hauptsportarten sowie Modellflieger mit zusätzlichen Nebensportarten
- BK 12: Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr alle Hauptsportarten sowie Jugendliche Modellflieger mit zusätzlichen Nebensportarten
- BK 13: Kinder bis zum 14. Geburtstag
- BK 14: Aktive Mitglieder ab 21 Jahre allein mit der Hauptsportart Modellflug i.V.m. der gesetzlich vorgeschriebenen Modellhalter – Haftpflichtversicherung
- BK 15: Aktive Jugendliche Mitglieder allein mit der Hauptsportart Modellflug i.V.m. der gesetzlich vorgeschriebenen Modellhalter Gedanken strich Haftpflichtversicherung
- BK 41: Ehrenmitglieder
- BK 51: Passive Mitglieder

Zur Beitragspflicht heißt es in der Anlage zur Beitragsordnung, nämlich der Übersicht über die ab dem 01.01.2007 geltenden Beiträge und Kostenpauschalen:

Der monatliche Grundbeitrag beinhaltet den DAeC-Beitrag.

BK 11:	5,50 €
BK 12:	2,75 €
BK 13:	beitragsfrei
BK 14:	3,00 € + Halter – Haftpflicht – Versicherung
BK 15:	1,50 € + Halter – Haftpflicht – Versicherung
BK 41:	beitragsfrei
BK 51:	2,50 €

Einzelmitglied 60,00 € pro Jahr

Mindestquartalsbeitrag für ordentliche Mitglieder: 60,00 €

2. Auf der Mitgliederversammlung waren insgesamt 110 Vereine mit 7.475 Stimmen vertreten. Dieselbe Zahl von Stimmen sind zu Beginn des Verbandstages von den Vereinen an die Sportfachgruppen abgegeben worden (§ 20 Abs. 3 der Satzung), so dass diese in Summe ebenfalls 7.475 Stimmen hielten.

Als der Wahlvorgang eingeleitet werden sollte, wurde aus der Mitte der Versammlung angemerkt, dass die in der Wahlordnung enthaltenen Stimmenanteile der Sportfachgruppen zueinander nicht zutreffend seien. Diese seien zwar richtigerweise im Verhältnis der von den mittelbaren Mitgliedern angegebenen Hauptsportarten bestimmt. Jedoch sei der falsche Stichtag verwandt worden, da die Satzung – insoweit abweichend von der vom Präsidialrat beschlossenen Wahlordnung – nicht auf die Stimmen/Stimmenanteile zum 10.03.2014 abstelle, sondern auf die Stimmenzahlen am 1.1.2014.

Der kommissarische Geschäftsführer, Herr Hermann Hante, wies sodann darauf hin, dass in der Wahlordnung tatsächlich ein Fehler enthalten sei: Es habe sich unter 2.2 nämlich ein Rechtschreibfehler eingeschlichen: Die Stimmenzahlen der Vereine sei nicht am 28.1.2014 ermittelt worden, sondern am 08.01.2014 und entspreche faktisch der Zahl der von den Vereinen zum 01.01.2014 gemeldeten Mitglieder. Der Gesamtstand der Vereine sei deshalb per 1.1.2014 valide.



Das Verhältnis der Zweitstimmen auf die Sportfachgruppen gemäß § 20 Ziffer 2 sei gemäß dem ausdrücklichen Auftrag des Präsidialrats auf einen möglichst aktuellen Tag vor dem Verbandstag bezogen worden, um ein möglichst genaues Abbild der Verteilung der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu erhalten. Ermittelt worden sei von ihm daher der Stand zum 10.3.2014 gemäß der Wahlordnung.

Die Angabe der Verteilung der Mitglieder auf die Sportfachgruppen sei aus technischen Gründen zum 01.01.2014 nicht möglich. Die aktuellsten Zahlen, die ihm vorlägen, stammten vom 08.01.2014. Eine Ummeldung der Hauptsportart sei theoretisch zwischen dem 01.01.2014 und dem 08.01.2014 möglich gewesen, und etwas Genaueres könne möglicherweise vom EDV - Dienstleister ermittelt werden. Dies habe er aber im Vorfeld des Verbandstages nicht getan, da zum einen auch auf vergangenen Verbandstagen stets der Stand vom Tag der tatsächlich erfolgten Auswertung (hier: 08.01.2014) herangezogen worden sei und zum zweiten der Präsidialrat ausdrücklich beschlossen habe, hinsichtlich des Stimmenverhältnisses der „Zweitstimmen“ möglichst aktuelle Zahlen zugrunde zu legen.

Seitens der Segelflugkommission wurde der Versammlung dann mitgeteilt, dass man dort aktuelle Zahlen zum 01.01.2014 vorliegen habe. Diese seien die folgenden:

Segelflug	53,51 %
Motorflug	17,92 %
Modellflug	20,03 %
Fallschirmsport	3,06 %
Ballonsport	1,52 %
Ultraleichtflug	3,90 %
Hängegleiter	0%

Auf Nachfrage erklärte Herr Hante, dass diese Zahlen der Ermittlung der auf die Kommissionen zu verteilenden Geldmittel entstammten. Aus der Mitte der Versammlung wurde darauf hingewiesen, dass die Mittel an die Sportfachgruppen nach der Gesamt - Mitgliederzahl vergeben werden, während die Stimmberechtigung auf dem Verbandstag daran geknüpft sei, dass es sich um ein dem Landesverband aktiv gemeldetes, beitragspflichtiges Einzelmitglied oder ein Ehrenmitglied handele (§ 20 Ziffer 2 der Satzung). Die-

se beiden Gruppen seien nicht identisch, da letztlich unter 14 jährige mittelbaren Mitglieder den Vereinen und den Sportfachgruppen auf dem Verbandstag keine Stimme bringen würden.

Die satzungsgemäß zu Grunde zu legenden Zahlen ließen sich in der Versammlung nicht ermitteln. Es stellte sich sodann die Möglichkeit, entweder den Verbandstag abbrechen oder auf Grundlage der bekannten Zahlen zu wählen, wobei man davon ausging, dass hinsichtlich der Stimmenanteile der Segelflugkommission die durch die Geschäftsstelle ermittelten Zahlen die Untergrenze, die von der Segelflugkommission mitgeteilten Zahlen hingegen die Obergrenze darstellten. Die Versammlung entschied sich einmütig für den zuletzt genannten Weg, und zwar mit der Maßgabe, dass etwaige falsche Zahlen sich unter Umständen auf das Stimmenergebnis nicht auswirken würden. Würden sie sich jedoch auswirken, wäre eine nachträgliche Ermittlung der richtigen Zahlen geboten, notfalls dann eine Anfechtung der Wahl.

3. Die Delegierten stimmten wie folgt in einzelnen Wahlgängen und geheimer Abstimmung ab. Gewählt wurden auf die einzelnen Positionen:

Präsident: Stefan Klett. Die geheime Wahl ergab 7.120 Stimmen für G. Schmidt und 7.279 Stimmen für St. Klett. Der Versammlungsleiter stellte fest, dass damit Stefan Klett nach der von der Geschäftsstelle zugrunde gelegten Stimmenverteilung gewählt war. Stefan Klett nahm die Wahl an. Die Segelflugkommission erklärte hierzu, geschlossen für Gunther Schmidt gestimmt zu haben, die anderen Kommissionen für Stefan Klett.

Schatzmeisterin: In geheimer Wahl wurde Christiane Meier als einzige Kandidatin auf Vorschlag von Stefan Klett mit 7.693 Für- und 5.664 Gegenstimmen mehrheitlich zur Schatzmeisterin gewählt. Christiane Meier nahm die Wahl an.

Vizepräsidenten: Zur Wahl standen Hartmut Stadermann, Dr. K.-D. Lerch und Boris Langanke.

Hartmut Stadermann wurde mit 7.380 Für- und 5.491 Gegenstimmen in geheimer Einzelwahl mehrheitlich zum Vizepräsidenten gewählt. H. Stadermann nahm die Wahl an.

Dr. K.-D. Lerch wurde mit 7.650 Für- und 5.280 Gegenstimmen in geheimer Einzelwahl mehrheitlich zum Vizepräsidenten gewählt. Dr. K.-D. Lerch nahm die Wahl an.

Boris Langanke wurde mit 7.125 Für- und 5.650 Gegenstimmen in geheimer Einzelwahl mehrheitlich zum Vizepräsidenten gewählt. B. Langanke nahm die Wahl an.

Die vorstehenden Zahlen, insbesondere die der Präsidentenwahl, wurden durch mehrmalige Auszählung vor Ort insbesondere auch unter Anwesenheit von Vertretern der Segelflugkommission bestätigt. Darüber hinaus wurden sie durch eine nochmalige notarielle Auszählung bestätigt, die am 21.03.2014 durch den Notar Noel mit Amtssitz in Duisburg stattfand.

4. Im Nachgang zu der Versammlung hat die Geschäftsstelle des Landesverbandes dann den EDV – Dienstleister kontaktiert. Der derzeitige Geschäftsführer, Hermann Hante, berichtete hierzu: Der EDV – Dienstleister habe darauf hingewiesen, dass in allen ihm bekannten Fällen der Vergangenheit unter dem Geschäftsführer Rademacher stets eine stichtagsbezogene Auswertung nicht am fraglichen Stichtag stattgefunden habe, sondern einige Tage danach, nämlich dann, wenn es der Geschäftsablauf möglich gewesen sei. Es sei programmseitig nicht vorgesehen, eine automatisierte Stichtagsbetrachtung „einzufrieren“. Die nachträgliche Ermittlung der Zahlen zu einem definierten Stichtag sei zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur durch nachträgliche Auswertung der Datenbank, die sich auf dem Server des EDV, Dienstleisters befinde. Dies sei, so Hermann Hante, in Auftrag gegeben worden.

Hermann Hante erklärte des Weiteren, er habe nochmals überprüft, welche Zahlen dem Schreiben an die Sportfachgruppen vom 13.02.2014 zu Grunde gelegen hätten, mit dem den Sportfachgruppen mitgeteilt worden sei, wie sich der Sporthaushalt 2014 aufteile. Dies seien tatsächlich nicht die zum 01.01.2014 gültigen Zahlen gewesen. Das Schrei-



ben sei auf Nachfrage einer Sportfachgruppe entstanden. Er habe die Zahlen daraufhin am 13.02. in großer Eile aktuell gezogen und dann in das Muster eines früheren Schreibens eingesetzt. Diesen Fehler bedauere er, und laut der Auswertung des EDV-Dienstleisters sei es zwischen dem 01.01. und dem 13.02. zu einigen Ummeldungen der Hauptsportart gekommen. Auch die Zahlen die Finanzen betreffend seien also derzeit falsch. Des Weiteren wies Hermann Hante darauf hin, dass gemäß seinem Schreiben vom 13.02.2014, das als **Anlage 1** zu diesem Memorandum genommen wird, sämtliche Mitglieder für die Mittelverteilung gezählt hätten. Die dortige Tabelle unterscheide nach den Altersklassen der Mitglieder, und auch die nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Beitragsklasse 13 (Kinder bis zum 14. Geburtstag) seien für die Mittelverteilung herangezogen worden. Dies sei schon immer so gehandhabt worden, ohne dass ihm wirklich klar sei, warum für die Mittelverteilung auch diejenigen Mitglieder zählten, die zum Gesamtmittelaufkommen gar keinen Beitrag leisteten, weil sie eben beitragsfrei sein.

Der EDV - Dienstleister übersandte dann am 27.03. 2014 die Mitgliederstatistik differenziert nach Hauptsportart zum Stichtag 01.01.2014. Diese wird als **Anlage 2** zu diesem Memorandum genommen. In der Anlage 2 wird sowohl nach dem Alter der Mitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder (Sprachgebrauch des Verbandes „mittelbaren Mitglieder“) differenziert als auch danach, ob es sich um aktive Mitglieder handelt. Die Mitgliedermeldung in der ersten Tabelle enthält insgesamt 11.715 Mitglieder. Wie die zweite Tabelle zeigt, setzen sich diese 11.715 Mitglieder zusammen aus 11.472 aktiven Mitgliedern (alle Altersgruppen) und 243 Ehrenmitgliedern in den Vereinen.

Nach dieser Mitgliederstatistik ergibt sich die folgende prozentuale Verteilung nach Hauptsportarten gem. der als **Anlage 3** beigefügten Auswertung:

Per 01.01.2014 alle Mitglieder:

Segelflug	53,02 %
Motorflug	18,38 %
Modellflug	20,00 %
Fallschirmsport	3,07 %
Ballonsport	1,51 %
Ultraleichtflug	4,02 %
Hängegleiter	0%



Per 01.01.2014 nur Mitglieder der Beitragsklassen BK 11, BK 12, BK 14 und BK 15 sowie die Ehrenmitglieder (BK 41):

Segelflug	51,75 %
Motorflug	19,59 %
Modellflug	19,47 %
Fallschirmsport	3,29 %
Ballonsport	1,60 %
Ultraleichtflug	4,29 %
Hängegleiter	0%

Auf dem Verbandstag sind die Wahlen im Hinblick auf die Sportfachgruppen mit den folgenden absoluten Stimmenzahlen gewertet worden, und zwar ausgehend von der Berechnung gemäß der veröffentlichten Wahlordnung:

Segelflug	51 %	3.812 Stimmen
Motorflug	20 %	1.495 Stimmen
Modellflug	20 %	1.495 Stimmen
Fallschirmsport	3 %	224 Stimmen
Ballonsport	2 %	150 Stimmen
Ultraleichtflug	4 %	299 Stimmen
Gesamt	<u>100 %</u>	<u>7.475 Stimmen</u>

Unter rein rechnerische Auswertung der vorherigen Informationen lassen sich nun die auf dem Verbandstag erfassten Ergebnisse der Präsidentenwahl differenziert danach erfassen, wie viele Stimmen durch die Vereine abgegeben worden sind und wie viele durch die jeweiligen Sportfachgruppen. In der **Anlage 4** sind diese Ergebnisse rein rechnerisch erfasst, und zwar ausgehend von den Prozentzahlen gemäß der Anlage 3 und differenziert danach, ob die volle Mitgliederzahl zugrunde gelegt wird oder nur diejenigen Mitglieder, die den Beiträge zahlenden Beitragsklassen angehören.

II. Rechtliche Bewertung

Die rechtliche Bewertung soll zum einen vereinsrechtlich unter Bewertung der Satzungsbestimmungen klarstellen, welche Stimmen auf dem Verbandstag mit welchem Stichtag zählen dürfen, zum zweiten die Vorgänge auf dem Verbandstag bewerten und schließlich drittens die Wahlergebnisse zu einer richtigen Auswertung führen. Hierbei beschränken sich die Ausführungen auf die Wahl des Präsidenten.

1. Stimmverteilung nach der Satzung

a) Stimmen im Verbandstag

Gemäß § 20 Ziffer 2 stehen jedem Verein für jedes in ihm „**aktiv gemeldete, beitragszahlende Einzelmitglied**“ und jedes Ehrenmitglied 2 Stimmen zu.

Die Bestimmung „beitragszahlendes“ Einzelmitglied kann sinnvoll nicht auf die Verhältnisse im jeweiligen Verein abstellen, da dann die Stimmenverteilungen innerhalb des Landesverbandes durch diesen gar nicht feststellbar wären. Wenn die Satzung auf die Beitragspflicht abstellt, verweist sie hiermit auf die gegenüber dem Landesverband bestehende Beitragspflichtigkeit, die sich nicht nach der Zahl der Vereine richtet (pro Verein ein Beitrag), sondern nach der Zahl der in den Vereinen sporttreibenden mittelbaren Verbandsmitglieder. Dies ergibt sich aus § 21 der Satzung. Welche Einzelmitglieder der Vereine nun als beitragspflichtig anzusehen sind und welche nicht ergibt sich aus der Beitragsordnung, die gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung durch das Präsidium mit Genehmigung des Präsidialrats erlassen worden ist.

Nach den Bestimmungen der Beitragsordnung vom 10.03.2007 sind die Mitglieder in verschiedene Beitragsklassen einzuteilen. Unter Hinzuziehung der Anlage zur Beitragsordnung ergibt sich, dass diejenigen Mitglieder, die der Beitragsklasse „BK 13“ zugeordnet sind, nicht beitragspflichtig sind. In der Beitragsklasse „BK 13“ sind alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eingeordnet.

Diese Erkenntnis korrespondiert die Tatsache, dass auch in der Vergangenheit bereits Einzelmitglieder von Vereinen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht als stimmberechtigt angesehen wurden. Des Weiteren korrespondiert dem die



Einzelauflistung gemäß Anlage 2, die innerhalb der Beitragsklasse „BK 13“ noch nach zwei Altersgruppen differenziert, diesen jedoch die Überschrift „Ohne Stimmrecht“ voranstellt. Die restlichen Altersgruppen sind richtigerweise überschrieben mit „stimmberichtigte, beitragspflichtige Mitglieder“.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Zahl der auf dem Verbandstag vorhandenen und im 1. Schritt den Vereinen zustehenden Stimmen sich zusammensetzt aus der Zahl der in ihnen aktiv sporttreibenden und gegenüber dem Landesverband eine Beitragspflicht vermittelnden Einzelmitglieder, somit also derjenigen Einzelmitglieder, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ehrenmitglieder vermitteln dem Verein ebenfalls 2 Stimmen, passive Mitglieder und Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im Hinblick auf das Stimmrecht im Verbandstag neutral.

b) Verteilung zwischen den Sportfachgruppen

Soweit es die **Stimmenzahl der Sportfachgruppen** betrifft, ist als Grundregel in § 20 Abs. 3 festgehalten, dass die Summe aller Stimmenanteile der Sportfachgruppen gleich der Summe der Stimmenanteile aller anwesenden ordentlichen Mitglieder (der Vereine) ist. Dieses Ergebnis resultiert rechnerisch automatisch unter Beachtung der Grundregel in § 20 Abs. 2, UA 2, wonach von den 2 Stimmen, die einem Verein zustehen, von diesem nur eine selbst ausgeübt werden darf, während die andere zwingend an die jeweilige Sportfachgruppe abzugeben ist. Es kann somit niemals zu der Situation kommen, dass die Summe aller Stimmen der Sportfachgruppen größer ist als die Summe aller durch die Vereine gehaltenen Reststimmen. Beabsichtigt ist hiermit, dass die auf dem Verbandstag vorhandenen Stimmen genau zur Hälfte aus Vereins-sicht abgegeben werden und zur anderen Hälfte aus der spezifischen Sicht der jeweiligen Hauptsportart.

Streitig war am 15.03.2014 im Kern die quotenmäßige Verteilung der Stimmen auf die Sportfachgruppen. Auf dem Verbandstag zugrunde gelegt wurde die Ansicht, dass die Verteilung der Stimmen auf die Sportfachgruppen dem Stimmenverhältnis der aktiv gemeldeten, beitragszahlenden Einzelmitglieder mit der jeweils angegebenen Hauptsportart zueinander entspricht. So sei es zum einen schon immer gewesen, zum anderen könnten unter den Sport Fachgruppen und die Stimmen verteilt werden, die auf



dem Verbandstag auch vorhanden sind, weshalb es zwingend sei, die Verhältnisse der Sportfachgruppen untereinander nach genau denselben Grundsätzen zu bestimmen, nach denen das Stimmrecht auf dem Verbandstag überhaupt entsteht.

Demgegenüber wurde seitens der SeKo am Rande des Verbandstages telefonisch gegenüber dem Unterzeichner die Auffassung vertreten, dass sich die Verhältnisse zwischen den Sportfachgruppen nicht nach der Grundregel des § 20 Abs. 2 errechne, sondern nach dem Verhältnis aller Einzelmitglieder, auch der nicht beitragspflichtigen zueinander. Hierzu berief man sich auf die Mitteilung der Haushaltsverteilung nach Hauptsportart vom 13.02.2014, in der der Anteil der jeweiligen Sportfachgruppe an den Gesamtmitteln sich aus dem Verhältnis aller Mitglieder zueinander (also auch der nicht beitragspflichtigen Kinder und Jugendlichen) bestimmt.

In systematischer Hinsicht enthält § 20 der Satzung aufeinander aufbauende Bestimmungen. § 20 Abs. 2 beinhaltet die Grundregeln, aus denen sich die Zahl der auf dem Verbandstag insgesamt vorhandenen Stimmen (§ 20 Abs. 2 UA 2) ermittelt sowie den Grundsatz, dass jeder Verein genau die Hälfte der ihm zugeordneten Stimmen auf dem Verbandstag an die Sportfachgruppen abzugeben hat. § 20 Abs. 3 der Satzung regelt dann ausschließlich das Schicksal dieser an die Sportfachgruppen abgegebenen Stimmen, konkret die Verteilung dieser Stimmen auf die Sportfachgruppen. Die Grundregel lautet dabei wörtlich:

„Die Vornahme der Stimmgewichtung der Sportfachgruppen untereinander bei der Stimmabgabe im Verbandstag regelt sich nach dem Verhältnis der von den mittelbaren Mitgliedern zum Stichtag angegebenen Hauptsportarten.“

Der Wortlaut des § 20 Abs. 3, UA 2 regelt nicht ausdrücklich, welcher Personenkreis mit der Bezeichnung „den mittelbaren Mitgliedern“ gemeint ist. Trotzdem spricht die Wortlautauslegung eher für die Auffassung, dass das Verhältnis der aktiv gemeldeten, beitragszahlenden Einzelmitglieder gemeint ist. Die Bezeichnung „den mittelbaren Mitgliedern“ bezieht sich auf die in § 20 Abs. 2, UA 1 enthaltene Grundregel. Wäre abweichend von dieser Grundregel ein anderer Personenkreis gemeint gewesen, hätte dieser genau definiert werden müssen, z.B. indem es geheißen hätte: „... Nach dem Verhältnis der von allen Mitgliedern am Stichtag angegebenen Hauptsportart.“ In Erman-



gelung dieser Bestimmung gilt der Grundsatz, dass dieselben Begriffe innerhalb desselben Paragraphen auch dieselbe Bedeutung haben.

Die systematische Auslegung spricht ebenfalls dafür, dass in die Verhältnisbildung nur diejenigen mittelbaren Mitglieder einzubeziehen sind, die den Vereinen auch ein Stimmrecht auf dem Verbandstag vermitteln. Denn die Stimmen, die durch die fragliche Bestimmung verteilt werden, sind lediglich abgeleitete Stimmen von den Vereinen. Systematisch ist daher in Ermangelung einer ausdrücklichen anderen Anweisung in der Satzung dem Schicksal der „Zweitstimme“ derselben Maßstab zugrunde zu legen, wie dem Entstehen der Stimmen.

Auch die historische Auslegung der Norm spricht für den einheitlichen Maßstab: In den vergangenen Jahren wurde stets so verfahren, dass die Stimmverhältnisse der Sportfachgruppen sich nach demselben Maßstab bestimmten, nach denen die Stimmen überhaupt erst entstanden waren. Soweit bekannt wurde nicht infrage gestellt, dass § 20 Abs. 2 die Grundregel für alle Stimmen enthält und § 20 Abs. 3 innerhalb dieses Systems und nach denselben Maßstäben die Verteilung der „Zweitstimmen“ betrifft.

Schließlich spricht auch eine nach dem Ziel der Regelung ausgerichtete Auslegung für dieses Ergebnis: Beabsichtigt ist mit der verpflichtenden Abgabe der Hälfte der Stimmen der Vereine an die Sportfachgruppen, dass die auf dem Verbandstag vorhandenen Stimmen genau zur Hälfte aus Vereinssicht abgegeben werden und zur anderen Hälfte aus der spezifischen Sicht der jeweiligen Hauptsportart. Wenn aber die Satzung in der Grundregel des § 20 Abs. 2 für die Meinungsbildung auf dem Verbandstag nur diejenigen für relevant erklärt, die „aktiv gemeldet und beitragszahlend“ sind, wäre nicht verständlich, aus welchem Grunde dann „durch die Hintertür“ für die Hälfte dieser Stimmen (nämlich die an die Sportfachgruppen abgegebenen Stimmen) plötzlich doch wieder die Interessen der nicht beitragszahlenden Mitglieder zählen sollten. Genau dieses würde aber erreicht, wenn man den Vereinen einerseits nur Stimmen für die aktiv gemeldeten und beitragszahlenden Einzelmitglieder gäbe, in die Aufteilung der von den Vereinen an die Sportfachgruppen abgegebenen Stimmen dann aber alle Mitglieder, also auch die inaktiven und nicht beitragszahlenden Mitglieder, einbezöge.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass sich das Verhältnis der Stimmen zwischen den Sportfachgruppen gemäß der Grundregel des § 20 Abs. 2 sich nach dem Verhältnis der von den mittelbaren Mitgliedern zum Stichtag angegebenen Hauptsportart derjenigen Mitglieder bestimmt, für die die mittelbaren Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Stimmen erhalten. Das Verhältnis der Stimmenanteile zwischen den Sportfachgruppen bestimmt sich also nach dem Verhältnis der von den aktiv gemeldeten, beitragszahlenden Mitgliedern zum Stichtag angegebenen Hauptsportarten.

2. Stichtag

Auf dem Verbandstag weiterhin streitig war die Frage streitig, welcher Stichtag der Berechnung der Stimmenverhältnisse zwischen den Sportfachgruppen zugrunde zu legen ist. § 20 Abs. 4 regelt hierzu den Grundsatz, dass für die Zuordnung der Stimmenanteile zwischen den Sportfachgruppen der „dem Landesverband bekannte Mitgliederstatus seiner ordentlichen Mitglieder zum Beginn des Halbjahres, in dem der Verbandstag stattfindet“ entscheidend ist. Dieser ausschließlich den Stichtag für das Verhältnis der „Zweitstimmen“ der Sportfachgruppen untereinander betreffende Grundsatz bestimmt unmissverständlich, dass auf den „dem Landesverband bekannten Mitgliederstatus seiner ordentlichen Mitglieder zum Beginn des Halbjahres“ abzustellen ist. Der maßgebliche Stichtag ist daher in jedem Fall der Halbjahresbeginn, somit also der 1. Januar oder der 1. Juli des Halbjahres, in dem der jeweilige Verbandstag stattfindet.

Zwischenzeitlich wurde die Ansicht vertreten, dass die Formel „dem Landesverband bekannte Mitgliederstatus“ in diesem Zusammenhang bedeuten müsse, dass es auf die individuelle Abfrage desjenigen ankomme, der beim Landesverband die Vorbereitung des Verbandstages betreibe. Denn erst nach dieser Abfrage sei dem Landesverband tatsächlich die jeweils zugeordnete Hauptsportart bekannt. Dies widerspricht jedoch dem Wortlaut des § 20 Abs. 4. Käme es ausschließlich auf die individuelle Kenntnis des Landesverbandes an, wäre die Stichtagsangabe „zum Beginn des Halbjahres.....“ überflüssig. Vielmehr soll nach hiesiger Ansicht mit der Stichtagsregel ausschließlich klargestellt werden, dass es nicht auf den objektiv bestehenden Mitgliederstand im Verein ankommt, sondern auf den Meldestand. Veränderungen des Mitgliederstandes sind erst und nur dann relevant, wenn sie dem Landesverband mitgeteilt worden sind. Diese Mitteilung erfolgt im DAeC NRW über das Online – Meldetool. Es

ist daher davon auszugehen, dass der Wechsel einer Hauptsportart dem Landesverband bereits dann „bekannt“ ist, wenn dieser Wechsel auf dem vom Verband eröffneten Meldeweg durch den Verein auf den Weg gebracht worden ist. Auf die individuelle Abfrage seitens des Verbandes kommt es nicht an.

3. Bewertung der Vorgänge auf dem Verbandstag

Die Vorgänge auf dem außerordentlichen Verbandstag am 15.03.2014 sind in mehrerer Hinsicht nicht satzungskonform gewesen.

a) Nicht satzungskonforme Stimmgewichtung

Nicht mit § 20 Abs. 4 der Satzung vereinbar war die Entscheidung des Präsidialrats im Rahmen der Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Stimmenverteilungen gemäß Ziffer 2.5 der Wahlordnung zugrunde zu legen. § 20 Abs. 4 der Satzung bestimmt eindeutig einen anderen Stichtag. Im konkreten Fall wäre dies der 01.01.2014 gewesen. Diese Satzungsbestimmung unterliegt nicht der Öffnung durch die Wahlordnung, so dass die Wahlordnung die Satzungsbestimmung allenfalls auslegen und umsetzen darf, jedoch nicht abändern. Der Präsidialrat und ihm folgend die Versammlungsleitung des außerordentlichen Verbandstages hätte somit eindeutig die Stimmenverteilung innerhalb der Sportfachgruppen zum 01.01.2014 zu Grunde legen müssen.

Da dies fälschlich nicht erfolgte und der Stimmenauszählung die in Ziffer 2.5 der Wahlordnung enthaltenen Prozentsätze zugrunde gelegt worden sind, ist die Stimmenauszählung insoweit zu einem falschen Ergebnis gekommen. Diese Möglichkeit war allerdings auch vor Ort bereits bekannt und ist durch den Verbandstag bewusst in Kauf genommen worden, um der ansonsten unausweichlichen sofortigen Beendigung und Ergebnislosigkeit des Verbandstages auszuweichen. Dies macht die Wahlen also nicht etwa nichtig, sondern allenfalls anfechtbar, sofern der Fehler sich auf das Wahlergebnis tatsächlich ausgewirkt hat.

Nicht mit § 20 Abs. 2, 3 vereinbar war weiterhin die durch die Segelflugkommission bekannt gemachte Stimmenverteilung auf Grundlage des Schreibens des Landesverbandes vom 13.02.2014. Dieses Schreiben beinhaltete zwar eine prozentuale Verteilung zwischen den Sportfachgruppen, nominell auch zum 01.01.2014. Abgesehen aber

davon, dass die dortige Verteilung ebenfalls nicht die richtigen Zahlen zum Stichtag 01.01.2014 wiedergibt, sondern nach Versicherung des derzeitigen Geschäftsführers die Zahlen zum 13.02.2014, bezieht es in die prozentuale Verteilung die vollständige Mitgliederzahl unter Einrechnung auch derjenigen ein, die entgegen § 20 Abs. 1 nicht beitragszahlend sind. Damit ergibt sich eine falsche Gewichtung, da auch die Jugendlichen bis 14 Jahre mit einbezogen worden sind. Im Hinblick auf die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel begünstigt dies die Modellflugkommission und die Segelflugkommission; soweit es jedoch den Verbandstag angeht, ist dies nicht die richtige, satzungskonforme Verteilung.

b) Vorgehen auf dem Verbandstag

Das auf dem Verbandstag besprochene Vorgehen, die Wahlen zunächst auf Grundlage der durch die Geschäftsstelle mitgeteilten Zahlen durchzuführen, um dann im Anschluss in Ruhe entscheiden zu können, ob es auf die falsche Quotenbildung ankommt oder nicht, ist demgegenüber nicht zu beanstanden. Die Anfechtung einer Wahl zu einem Vereinsorgan ist stets nur dann erfolgreich, wenn der Fehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte, das Wahlergebnis also auf dem Fehler beruht (vgl.: BGH, Urteil vom 18. Oktober 2004 – II ZR 250/02 –, BGHZ 160, 385-393; *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2019 ff.). Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Plenums stand nicht fest, ob sich solche Auswirkungen ergeben würden. Die wirtschaftlichen und politischen Folgen der Alternative, nämlich des Abbruchs des Verbandstag und der neuen Einberufung, sind im Plenum per Akklamation einstimmig als zu gravierend angesehen worden, um nicht zumindest im Hinblick auf den Grundsatz des „Beruhens“ die Wahlen durchführen zu lassen. Aus diesem Grunde war die Entscheidung, die Wahlen durchführen zu lassen, sowohl wirtschaftlich als auch juristisch sinnvoll. Der Verbandstag hat sich hiermit nicht der Möglichkeit begeben, die durchgeführten Wahlen anzufechten, hat aber im Gesamtinteresse des Verbandes den Verbandstag mit einem gewählten und vollständigen Vorstand geschlossen, so dass der Verband handlungsfähig ist.

Eine Anfechtung insbesondere der Präsidentenwahl wäre nur dann erfolgversprechend, wenn unter Zugrundelegung der richtigen Stimmverteilung ein anderes Ergebnis resultierte als das, das durch den Versammlungsleiter vor Ort festgestellt worden ist. Hierzu kommt es also abschließend auf die Frage an, ob das durch den Versamm-

lungsleiter festgestellte Wahlergebnis der Wahl zum Präsidenten unter Beachtung der vorstehenden Rechtsansichten anders hätte ausfallen müssen als geschehen.

4. Ergebnisanalyse

Die prozentualen Anteile der Sportfachgruppen untereinander sind in Anlage 3 ausgewiesen. Die Spalte „Verteilung gemäß § 20 Abs. 2 VS“ weist unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen diejenige Verteilung auf, die mit Stichtag 01.01.2014 durch die Versammlungsleitung richtigerweise hätte zugrunde gelegt werden müssen. Die Spalte „Verteilung alle“ ist hingegen unbeachtlich.

In der Anlage 4 sind die Stimmenauszählungen aus dem Wahlgang zur Wahl des Präsidenten im Einzelnen aufgelistet. Die Stimmen, die die beiden Kandidaten unmittelbar von den Vereinen erhalten haben, sind durch die vorstehenden Ausführungen nicht betroffen. Es bleibt insoweit also bei der folgenden Verteilung **nur der von den Vereinen abgegebenen Stimmen** unter Nichtbeachtung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen:

Stefan Klett	3.616 Stimmen
Gunther Schmidt:	3.308 Stimmen

Von Relevanz sind dann aber die den Sportfachgruppen zugeordneten Prozentanteile. Unter Beachtung der vorstehenden Rechtsausführungen geben die drei Spalten „Stimmen Sportfachgruppen bei Gewichtung nach Beitragsklassen“ die richtigen Stimmenanteile an, nämlich das Verhältnis der den Vereinen Stimmen vermittelnden mittelbaren Mitglieder nach ihrer Hauptsportart zum Stichtag 01.01.2014. Die auf die Kandidaten entfallenden Stimmenzahlen der Sportfachgruppen ergeben sich somit aus der Spalte „Summe Vereine + SFG“ hinter den Spalten, die die Gewichtung nach Beitragsklassen enthalten. Hiernach ergibt sich **in der Zusammenfassung der Stimmen der Vereine und der Sportfachgruppen** das folgende Ergebnis:

Stefan Klett	7.222 Stimmen
Gunther Schmidt:	7.176 Stimmen



Weil der Versammlungsleiter auf Basis der von ihm zu Grunde gelegten Zahlen den Kandidaten Stefan Klett zum Sieger der Wahl bestimmt hat und die Auswertung unter Zugrundelegung der richtigen Zahlen dasselbe Ergebnis ergibt, sind die Wahlen also nicht erfolgreich anfechtbar sondern bestandskräftig.



III. Ergebnisse

Nach dem vorgesehenen sind die folgenden Ergebnisse festzuhalten:

1. Der Verteilung der von den Vereinen an die Sportfachgruppen abgegebenen Stimmen ist stets das Verhältnis der Hauptsportart unter denjenigen mittelbaren Mitgliedern zugrunde zu legen, die für die Vereine nach § 20 Abs. 2 der Satzung Stimmen begründen. Dies sind nur die aktiv gemeldeten, beitragszahlenden Einzelmitglieder sowie die Ehrenmitglieder innerhalb der Vereine.
2. Für die Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung ist auf die durch den Verein für das jeweilige Vereinsmitglied an den Landesverband zu zahlenden Beiträge abzustellen. Wer hiernach „beitragspflichtig“ ist, bestimmt sich nach der Beitragsordnung so, wie sie vom Präsidialrat beschlossenen ist. Aktuell vermitteln daher nur die Einzelmitglieder ihren Vereinen Stimmen auf dem Verbandstag, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Stichtag für die Bestimmung des Verhältnisses der Stimmen unter den Sportfachgruppen ist der 1. Tag des Halbjahres, in dem der jeweilige Verbandstag stattfindet. Hierbei kommt es nicht auf den Tag der Auswertung der Stimmen durch die Geschäftsstelle an, sondern auf die Eingabe in das vom Verband bereitgestellte Meldetool. Sobald der Verein einen Wechsel der Hauptsportart in das meldet wohl eingegeben hat, gilt dieser Wechsel dem Verband als bekannt im Sinne von § 20 Abs. 4 der Satzung.
4. Das Ergebnis der Wahl zum Präsidenten des Landesverbandes, das am 15.03.2014 unter Zugrundelegung der falschen prozentualen Verhältnisse innerhalb der Sportfachgruppen bekannt gegeben worden ist und zur Annahme der Wahl durch Herrn Stefan Klett geführt hat, würde sich bei Zugrundelegung der richtigen Stimmenverteilung **nicht** ändern. Die Wahl zum Präsidenten ist daher, auch wenn sie mit nur wenigen Stimmen Vorsprung bei richtiger Auszählung erfolgte, nicht mit Erfolg anfechtbar.

Dr. Osnabrügge
Rechtsanwalt